



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS
Graz

Bezirksgericht für ZRS Graz
Eingel. 26. APR. 2002
- (Ach) - Halbschr. - Beit -

Robert 1034
45 C 818/00g
46

17-R-62/02s
RECHTSANWÄLTE
DR. KOESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
-2. Mai 2002
EINGELANGT
FRIST

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz,
hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Klösch
(Vorsitz), Dr. Kirsch und Mag. Jakobitsch in der
Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch
Koesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte OEG in Wien,
gegen die beklagte Partei Verlassenschaft nach dem am
15.8.1997 verstorbenen [REDACTED] vertreten
durch die erbserklärten Erben 1.) [REDACTED] Unterneh-
merin, [REDACTED] 2.) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] beide vertreten durch Scherbaum, Schmied & Seeba-
cher, Rechtsanwälte in Graz, wegen Leistung (€ 3.633,64
s.A.) und Feststellung (Streitwert € 1.816,82), infolge
Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des
Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom
22.1.2002, GZ 45 C 818/00g-38, Entscheidungsgegenstand
€ 454,21, in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht
erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 291,65 (darin enthalten € 48,61 USt.) bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Revision ist nach § 502 Abs. 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte die Zahlung von S 50.000,-- an Schmerzensgeld sowie die Feststellung, wonach die beklagte Partei für sämtliche zukünftige Schäden der Klägerin aus dem Vorfall vom 16.10.1999 hafte und brachte im Wesentlichen vor: Sie habe am 16.10.1999 ein vom Unternehmen "CIT" produziertes und in einer orangefarbenen Flasche verpacktes Shampoo zur Vernichtung von Haarläusen mit der Aufschrift "CIT-Parasitshampoo" gekauft. Es sei mit einem roten Schraubverschluss verschlossen gewesen, worunter sich ein durchsichtiges Plastikzäpfchen befunden habe, welches die Ausgussöffnung zu sein schien. Nach dem Abnehmen der Brille und dem Nassmachen des Kopfhaares habe die Klägerin versucht, das Mittel auf das Haar aufzubringen; da jedoch aus der Flasche nichts herausgekommen sei, habe sie die Flasche zur näheren Untersuchung vor das Gesicht gehalten. Bereits durch leichtes

Drücken der Flasche sei das Plastikzäpfchen plötzlich explosionsartig weggeflogen, wobei auch die Hälfte des in seiner Konsistenz wasserähnlichen Flascheninhaltes durch Herausspritzen in Augen und Mund der Klägerin gelangt sei. Aufgrund der eingetretenen starken Schmerzen habe sie sofort das nächste Krankenhaus aufgesucht, wo an beiden Augen chemische Verletzungen der Hornhaut und auch Verätzungen der Mundschleimhaut festgestellt worden seien. Es handle sich bei dem Läuse-Shampoo bzw. dessen Verpackung um ein fehlerhaftes Produkt im Sinne des § 5 Abs. 1 PHG, weil weder in der Gebrauchsanleitung, noch auf der Flasche selbst auf den Öffnungsmechanismus sowie die gefährlichen Eigenschaften des Produktes in ausreichendem Maße hingewiesen worden sei und dessen Gefährlichkeit daher für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht erkennbar gewesen sei. Die erlittenen Schmerzen rechtfertigten ein Schmerzensgeld von S 50.000,--. Da Dauer- bzw. Spätkomplikationen nicht sicher ausgeschlossen werden könnten, habe die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für zukünftige, vom Vorfall am 16.10.1999 kausale, derzeit noch nicht bekannte Schäden; das Feststellungsinteresse bewertete die Klägerin mit S 25.000,--.

Die beklagte Partei bestritt das Klagsvorbringen, beantragte Abweisung der Klage und wendete im Wesentlichen ein, die Verletzungen der klagenden Partei

seien allein auf deren eigenes ungeschicktes Verhalten zurückzuführen. Sie habe aus Unachtsamkeit nicht bemerkt, dass der durchsichtige Plastikstoppel nur eine zusätzliche Sicherheitsvorrichtung darstelle, um das Ausrinnen des Präparates zu verhindern. Gerade im pharmazeutischen Bereich, aber auch in allen anderen - alltäglichen - Bereichen, sei die Verwendung solcher Verschlussformen häufig und üblich. Darüber hinaus habe die Klägerin die Flasche auch noch unsachgemäß in Richtung ihres Gesichts gehalten, mit unnötig hoher Krafteinwirkung zusammengedrückt und daher die beiliegenden Anwendungsvorschriften nicht beachtet. In der Gebrauchsanweisung werde ausdrücklich auf die Vorgehensweise beim Öffnen der Flasche sowie auf die Gefährlichkeit des Flascheninhaltes hingewiesen, sodass ein Produktfehler nach § 5 PHG nicht vorliege. Es lägen keine Spät- oder Dauerfolgen vor, die Klägerin treffe das überwiegende Verschulden an ihren Verletzungen.

Mit dem angefochtenen Urteil sprach das Erstgericht der Klägerin € 908,41 s.A. zu und wies das Zahlungsmehrbegehren von € 2.725,23 s.A. sowie das gesamte Feststellungsbegehren ab. Es traf die auf S 4 - 6 seiner Entscheidung enthaltenen Feststellungen, auf die zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Rechtlich beurteilte es den Sachverhalt im Wesentlichen dahin, dass das Produkt fehlerhaft gewesen sei, weil die Gefährlichkeit der Verschlusskonstruktion

mangels gefahrenaufklärender Hinweise nicht erkennbar gewesen sei und eine Untersuchung derselben auf eine Art und Weise, wie sie die Klägerin vorgenommen habe, bei einem durchschnittlichen Verbraucher nicht denkunmöglich sei; das Produkt entspreche nicht der berechtigten Sicherheitserwartung. Nach den festgestellten Schmerzperioden sei ein Schmerzensgeld von € 908,41 angemessen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig, auf den Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Berufung der beklagten Partei, mit der das Urteil insofern angefochten wird, als ein € 454,20 übersteigender Betrag zuerkannt wurde, weil das Erstgericht ein 50%iges Mitverschulden der Klägerin nicht berücksichtigt habe. Die Berufungswerberin begehrt die Abänderung des Urteils dahin, der Klägerin lediglich einen Betrag von € 454,20 samt 4 % Zinsen seit 16.10.1999 zuzuerkennen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei verneint das Vorliegen des geltend gemachten Berufungsgrundes und beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Über die Berufung war gem. § 492 ZPO in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin gesteht in ihrem Rechtsmittel zu, dass im Hinblick auf die Ergebnisse

des erstinstanzlichen Verfahrens eine Haftung dem Grunde nach im Sinn des § 5 PHG infolge Verletzung der maßgebenden Sicherheitserwartungen nicht mehr bestritten werde; sie bestehe jedoch darauf, dass die Beurteilung des Verhaltens der Klägerin nach wie vor ein überwiegendes Mitverschulden ergeben müsse.

Nach den hier wesentlichen unbekämpft gebliebenen Feststellungen ist die im Durchmesser etwa 2 cm große Flaschenöffnung durch ein milchiges Plättchen verschlossen, in dessen Mitte sich ein winziges Zäpfchen befindet, auf dessen Spitze ein nadelstichgroßer Punkt zu sehen ist, der den Anschein einer kleinen Öffnung erweckt. Dieses Zäpfchen muss vor der Anwendung des Mittels mit einem scharfen Gegenstand weggeschnitten werden. Auf die Vorgangsweise beim Öffnen der Flasche wurde vor dem gegenständlichen Vorfall im Gebrauchsanweisungstext noch nicht hingewiesen. Wird das Zäpfchen nicht weggeschnitten, fliegt der zweite Sicherheitsverschluss der Flasche noch bei nicht allzu starkem Druck mehrere Meter weit weg und der Flascheninhalt spritzt etwa 2 m weit aus der Flasche heraus. In der Gebrauchsanweisung wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten sei, dass das Shampoo nicht in Augen oder Mund kommt. Durch deutlich erkennbare Warnhinweise an der Außenseite der Flasche ist ersichtlich, dass es sich bei dem Mittel um ein medizinisch-chemisches und daher reizendes und feuergefährliches Produkt handelt,

weil auf der Rückseite der Flasche der Schriftzug "VORSICHT Schädlingsbekämpfungsmittel" und "LEICHT ENTZÜNDLICH" zu lesen ist. Nachdem die Klägerin die Gebrauchsanweisung gelesen, den roten Schraubverschluss von der Flasche sowie ihre Brille abgenommen und das Kopfhair nass gemacht hatte, versuchte sie das Haarshampoo direkt aus der Flasche durch Drücken auf das Haar aufzubringen, weil sie nicht Geschirr aus der Küche mit dem Mittel verunreinigen wollte. Da auf diese Weise jedoch kein Shampoo aus der Flasche herauskam, hielt die Klägerin die Flasche ca. 15 - 20 cm vor ihr Gesicht, um die Ursache dafür zu ergründen. Dabei setzte sie trotz ihrer starken Fehlsichtigkeit ihre Brille nicht wieder auf und trocknete das ihr von den Haaren ins Gesicht laufende Wasser nicht mit einem Handtuch ab. Die Klägerin drückte in dieser Position an der Flasche, worauf der Plastikstoppel plötzlich wegflog und ihr ein großer Teil des Flascheninhaltes in Augen und Mund spritzte.

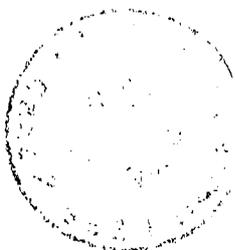
Die Berufungswerberin erblickt zunächst ein erhebliches Mitverschulden der Klägerin darin, dass die Aufbringung des Shampoos entgegen der Gebrauchsanweisung und somit nicht sachgemäß erfolgt sei. Zutreffend weist die Berufungsgegnerin daraufhin, dass das Aufbringen des Shampoos (auf der Kopfhaut) nicht kausal für die eingetretene Verletzung war; die Klägerin hat nämlich nur insoferne unsachgemäß gehandelt, als sie die

Gebrauchsanweisung, wonach das Produkt zunächst mit gleich viel Wasser zu verdünnen sei und diese Lösung auf die vorher nass gemachten Haare aufzutragen sei, nicht beachtete, was jedoch in keinem Zusammenhang mit den erlittenen Verletzungen steht. Der Klägerin kann entgegen der Rechtsansicht der Berufungswerberin auch nicht angelastet werden, dass sie ihre Haare vorher nicht abtrocknete. Wenn die Berufungswerberin argumentiert, dass das Mitverschulden der Klägerin auch darin begründet sei, dass sie sorglos unmittelbar vor den Augen trotz immenser Sehschwäche und trotz eindeutiger Hinweise auf die gefährliche chemische Zusammensetzung hantiert habe und trotz Kenntnis der "Giftigkeit" des Mittels das Shampoo direkt aus der Flasche habe verwenden wollen, um kein Geschirr aus der Küche damit zu "verunreinigen", ist ihr zu entgegnen: Das entscheidende Kriterium, ob der klagenden Partei ein Mitverschulden angelastet werden kann, liegt nach Rechtsansicht des Berufungsgerichtes lediglich darin, ob sie damit rechnen musste, dass die Verschlusskappe bereits unter Anwendung von nicht allzu starkem Druck mehrere Meter weit fortgeschleudert wird und der Inhalt etwa 2 m weit aus der Flasche herausspritzt. Dafür, dass die Klägerin mit einer derartigen Möglichkeit rechnen musste, liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor, sodass ein Mitverschulden zu verneinen ist.

Das Erstgericht ist daher im Ergebnis richtig davon ausgegangen, dass die Klägerin kein Mitverschulden trifft, sodass - einziger Berufungsgegenstand war der behauptete Mitverschuldenseinwand - der Berufung keine Folge zu geben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 Abs. 1 ZPO.

G r a z , am 17.4.2002



Dr. Thomas Kissch
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Abteilung: